

13

begl. Adschrift
zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZA 13/68

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der unter der Firma C [REDACTED] B [REDACTED] E [REDACTED] handelnden
Kauffrau Gerti K [REDACTED], geb. L [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Banco de V [REDACTED], B [REDACTED]/Spanien, vertreten durch seinen
Vorstand, José Luis A [REDACTED] I [REDACTED],

Kläger und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -



Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 27. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Dr. Schubath

beschlossen:

Der Beklagten wird als Revisionsklägerin für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt.

Ihr wird zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der von dem Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt Rau und zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beigeordnet.

Die Ansichten der beabsichtigten Rechtsverteidigung der Beklagten hängen von der Beurteilung der offenen und nicht ohne weitere Erörterungen zu entscheidenden Streitfrage ab, welcher Zeitpunkt für den guten Glauben beim Erwerb von Grundwechselln maßgeblich ist (vgl. RGZ 129, 338 und Baumbach-Hefermehl, WQ Art. 10 Anm. 10). Ob die Beklagte unter diesen Umständen die Revision mit dem Risiko der Verurteilung in die Kosten durchführen will, muß ihr überlassen bleiben.

Dr. Kuhn

Liesecke



Beglaubigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs